

**Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-  
Universität zu Kiel für Studierende der Ökotrophologie  
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)**

**Vom 2. Februar 2017**

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 4

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 02.02.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 2. November 2016 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Ökotrophologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 17. Mai 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 62) wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden das Wort „Modulprüfungen“ jeweils durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt und folgende Zeilen angefügt:  
„Anlage Studienverlaufsplan  
Anhang Lehrformen und Anzahl der Semesterwochenstunden“.
2. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Prüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.“
3. § 4 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:  
„Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in den Pflichtmodulen sind im Anhang aufgeführt. Bei den von der Fakultät zusätzlich für den fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich angebotenen Modulen ergeben sich die zu erbringenden benoteten Prüfungsleistungen aus den vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät vor Beginn des Semesters genehmigten Modulbeschreibungen, die an geeigneter Stelle bekannt gegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a. In der Überschrift wird das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt durch das Wort „Prüfungen“.
  - b. In Absatz 1 wird das Wort „Modulprüfungsleistungen“ jeweils ersetzt durch das Wort „Prüfungsleistungen“.
5. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen**

  - (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen des Fachrichtungsstudiums ist der Nachweis der bestandenen Prüfungen in den Fächern der Propädeutika.
  - (2) Beinhaltet ein Modul Praktika, Praktische Übungen oder Exkursionen, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Höchstens ein Veranstaltungstermin darf unentschuldigt versäumt werden. Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch 20% aller Termine, aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG versäumt werden, kann der Modulverantwortliche auf Antrag des oder der Studierenden in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen.
  - (3) Als Zulassungsvoraussetzung zu Prüfungen können folgende Prüfungsvorleistungen definiert werden:
    - regelmäßiger Besuch der Lehrveranstaltungen gemäß § 52 Absatz 12 HSG
    - bestandenes ReferatEinzelheiten hierzu werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
  - (4) Module, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen vorausgesetzt wird, sind im Anhang gekennzeichnet. Bei Modulen aus dem weiteren Lehrangebot für Studierende in den Bachelorstudiengängen der Fakultät für den fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich sind Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, in der Modulbeschreibung ge-

kennzeichnet. In allen übrigen Lehrveranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In die Berechnung der Gesamtnote gehen ein:

    1. die Bereichsnote der Propädeutika, des Grundlagenstudiums, der Pflichtmodule der gewählten Fachrichtung mit den erforderlichen Wahlpflichtmodulen aus der jeweils anderen Fachrichtung und des fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereichs gewichtet mit den dem jeweiligen Bereich zugeordneten Leistungspunkten. Für die Berechnung der Bereichsnote werden die Noten der im Bereich absolvierten Module mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und
    2. die Note der Bachelorarbeit mit 12 Leistungspunkten.“
  - b. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Berechnung der Bereichsnote im fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich werden die besten Noten der diesem Bereich zugeordneten Module berücksichtigt, deren Summe an Leistungspunkten mindestens die für diesen Bereich geforderte Zahl an Leistungspunkten erreicht. Übersteigen die Leistungspunkte des letzten zu berücksichtigenden Moduls die Summe der für diesen Bereich geforderten Leistungspunkte, werden nur die Leistungspunkte bis zum Erreichen der Summe der erforderlichen Leistungspunkte berücksichtigt.“
7. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a. Die Legende erhält folgende Fassung:

„Legende: M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll – Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung -2 Leistungen)“.
  - b. In der Übersicht „Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Ökotrophologie Semester 1-3“ erhält die Modulbezeichnung für das Modul „chem001“ folgende Fassung:

„Chemie für Studierende der Agrarwissenschaften und Ökotrophologie“.
  - c. Die Übersicht „Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Ökotrophologie, Fachrichtung Ernährungs- und Gesundheitsökonomie Semester 4-6“ wird im 4. Semester wie folgt geändert:

In der Zeile für das Modul „AEF-ök017“ wird die Angabe „M50+Sb50“ in der Spalte „benotete PL“ ersetzt durch die Angabe „M oder K 50+Sb50“.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 2. Februar 2017 erteilt.

Kiel, den 2. Februar 2017

Prof. Dr. Joachim Krieter  
Dekan der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

# Anhang

(nicht Bestandteil der Satzung)

Stand: 02.11.2016

## Lehrformen und Anzahl der Semesterwochenstunden der Pflichtmodule

Modulcode	Modulname	V SWS	S SWS	Ü SWS	PÜ SWS	E SWS	P SWS	Teilnahme- pflicht
chem001	Chemie für Studierende der Agrarwissenschaften und Ökotropologie	2					2	P
biol502	Biologie der Pflanzen	2			2			PÜ
biol506	Anatomie und Physiologie des Menschen	3,3						
VWL-EVWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4		2				
AEF-ök001	Einführung in die Statistik und Informationsverarbeitung	4		2*				
MNF-phy-Agrar	Physik	3		1				
AEF-ök002	Grundlagen der Stoffwechselphysiologie	4						
AEF-ök003	Grundlagen der Lebensmitteltechnologie und -verfahrenstechnik	3		1				
AEF-ök004	Grundlagen der Erzeugung von Nahrungsmitteln	4						
AEF-ök005	Grundlagen der Konsumökonomie, Investitions- & Kostenrechnung	3		1				
AEF-ök006	Grundlagen der Mikrobiologie und Hygiene	4						
AEF-ök007	Grundlagen der Regulation des Stoffwechsels	4						
AEF-ök008	Grundlagen der Lebensmittellehre	3		1				
AEF-ök009	Grundlagen der BWL & Preistheorie	3		1				
AEF-ök010	Grundlagen der Mikro- und Makronährstoffe in der Ernährung	4						
AEF-ök011	Warenkunde Lebensmittel pflanzlicher und tierischer Herkunft	2	2					
AEF-ök012	Ernährungsmedizin	4						
AEF-ök013	Einführung in die Molekulare Ernährung	2	2					
AEF-ök014	Sport und Ernährung	2	2					
AEF-ök015	Lebensmittelhygiene und -sicherheit	4		0,5*				
AEF-ök016	Biotechnologie	3	1					
AEF-ök017	Haushalts- und Gesundheitsökonomie	2	2					
AEF-ök018	Analysemethoden der Ernährungs- und Gesundheitsökonomie	2		2				
AEF-ök019	Welternährung	4						
AEF-ök020	Ökonomie des Ernährungssektors	4						
AEF-ök021	Einführung in das Agrar- und Ernährungsmarketing	2		2				
AEF-ök022	Marktforschung im Agrar- und Ernährungsmarketing	2		2				

### Legende:

V = Vorlesung

S = Seminar

Ü = Übung

PÜ = Praktische Übung

E = Exkursion

P = Praktikum

\* Ergänzungsveranstaltung